



Ausschussdrucksache 21(6)65e
vom 4. März 2026, 10:15 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

der Sachverständigen Prof. Dr. Anna Lena Göttsche

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung
und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz
BT-Drucksache 21/4082

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Gewaltschutzes in Hochrisikofällen
BT-Drucksache 21/3068

zu dem Antrag der Abgeordneten Kathrin Gebel, Aaron Valent, Clara Bünger,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Für eine Gesamtstrategie zum Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer
Gewalt anstelle von isolierten Einzelmaßnahmen
BT-Drucksache 21/3918

Berlin, 04.03.2026

KURZSTELLUNGNAHME

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:

Kronenstr. 73 • D-10117 Berlin

Telefon: +49 30 4432700

geschaeftsstelle@djb.de • <https://www.djb.de>

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 4. März 2026

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses zu Änderungen im Gewaltschutzgesetz.

Unter Hinweis auf die Stellungnahmen, die bereits anlässlich der im [August 2025](#) und im [Dezember 2024](#) vorgelegten Referentenentwürfe sowie zum Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion aus [Juli 2024](#) veröffentlicht worden sind, sei an dieser Stelle nur zusammenfassend auf die wichtigsten Aspekte des nun zu diskutierenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BT-Drs. 21/4082) eingegangen.

A. Gesamtwürdigung

Der djB begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, Verbesserungen im Gewaltschutz vorzunehmen. Insbesondere die Verankerung von Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz ist eine unverzichtbare Maßnahme der Gewaltprävention. Art. 53 Abs. 3 der Istanbul-Konvention und Art. 19 Abs. 5 S. 1 der EU-Gewaltschutzrichtlinie regeln, dass die Befolgung der Kontakt- und Näherungsverbote und der Schutzanordnungen durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende rechtliche Sanktionen bei Verstößen sichergestellt werden soll. Insofern stellt auch die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) ein Mittel dar, diese Ziele zu erreichen. Sie ist jedoch allenfalls ein situationsbezogenes, kurzfristiges präventives Mittel, das weder die Ursachen der Gewalt adressiert noch für alle Fälle von Gewalt geeignet ist. Sie kann nur eingebettet in ein bundesweit einheitliches interdisziplinäres Risiko- und Fallmanagement dazu beitragen, geschlechtsspezifische Gewalt nachhaltig zu verhindern.

B. Im Einzelnen

I. § 1 Abs. 4 GewSchG-E

Der djB begrüßt die Verankerung der Anordnungsmöglichkeit sogenannter Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz ausdrücklich. Auch die nun ergänzte regelhafte Verknüpfung der Täterarbeit mit der EAÜ (§ 1 Abs. 4 S. 5) ist positiv zu bewerten. Die Anordnungsmöglichkeit von Täterarbeit ist als Präventions- und zugleich Interventionsmaßnahme unverzichtbar, um Täter von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt aktuell und für die Zukunft in die Verantwortung zu nehmen. Mit der Regelung wird eine zentrale Verpflichtung aus Artikel 16 der Istanbul-Konvention im Bereich Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen umgesetzt.

Sie entspricht auch der Aufforderung der GREVIO-Kommission Nr. 111 des Staatenberichts von 2022 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland.¹

Der GREVIO-Bericht zeigt allerdings deutlich, dass es in Deutschland noch erhebliche Defizite gibt, insbesondere bei der flächendeckenden Verfügbarkeit, Finanzierung und Standardisierung von Täterprogrammen. Die gesetzliche Verankerung der Anordnungsmöglichkeit muss daher sehr zeitnah von der Sicherstellung qualifizierter Angebote flankiert werden, um eine einheitliche, nachhaltige und wirksame Umsetzung sicherzustellen. Eine gerichtliche Anordnung kann nur ins Leere gehen, wenn keine entsprechenden Programme zur Verfügung stehen.

Für die vollständige Umsetzung dieser Forderung der GREVIO-Kommission muss die Anbindung an die Standards der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt² gesetzlich sichergestellt werden: Nicht nur, weil es in Nr. 111 des GREVIO-Berichts ausdrücklich verlangt wird, sondern auch, weil die (gerichtliche) Anordnung der Teilnahme an Täterarbeits-Kursen einen Eingriff in die persönliche Freiheit der gewaltausübenden Person darstellt. Mit der Bindung an die Standards der BAG TÄHG sind zugleich auch die Bedingungen der Teilnahme, also zum Beispiel der Ausschluss bei erneuter Gewalttätigkeit oder bei nicht fortgeführter Teilnahme, eindeutig umrissen. Der djb empfiehlt deshalb, in § 1 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs den Begriff „standardisiert(e)“ zu ergänzen.

Die Bezeichnung „sozialer Trainingskurs“ bzw. „Gewaltpräventionsberatung“ ist zu vage, um hier eine Qualitätssicherung zu gewährleisten. Vielmehr eröffnet Wortlaut der Norm den Familiengerichten die Möglichkeit, frei zu entscheiden, welche Art „sozialer Trainingskurse“ gewählt wird, ohne die für den Kontext innerfamiliäre Gewalt notwendigen Standards einzuhalten. Um die Gefahr der Beliebigkeit zu vermeiden und im Sinne des nachhaltigen Opferschutzes ist es unverzichtbar, bereits im Gesetzestext klarzustellen, dass es um **standardisierte Täterarbeit** geht.

II. § 1a GewSchG-E

Zur Begründung seines Vorhabens verweist der Gesetzentwurf auf 7.070 Tatverdächtige von Straftaten nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2023. Es fehlen allerdings nach wie vor genaue Daten darüber, wie viele Gewaltschutzanordnungen in Deutschland ergangen sind, die durch eine elektronische Aufenthaltsüberwachung hätten flankiert werden können. Die vorhandene Datenlage deutet darauf hin, dass gerichtliche Anordnungen und polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt nur selten erlassen werden.³ Die Frauenhaus-Statistik der Frauenhauskoordinierung von 2024 zeigt ebenfalls, dass insgesamt nur wenige polizeiliche Maßnahmen zum Schutz gewaltbetroffener Frauen ergriffen werden: Während es in 41% der Fälle zu einem Polizeieinsatz kam, wurden Maßnahmen wie Platzverweise oder Ingewahrsamnahme nur extrem selten verfügt.⁴ Die erste Herausforderung liegt daher beim Erlass der Gewaltschutzanordnung selbst. Oberstes Ziel muss sein, Strukturen zu schaffen, die es Betroffenen von Gewalt barrierearm ermöglichen, überhaupt Gewaltschutzanordnungen zu erwirken, um einen Ausweg aus der Gewaltspirale zu finden.

¹ GREVIO's (Basis) Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul Konvention - Deutschland, Straßburg 2022, S. 43.

² BMFSFJ, Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V., Berlin 2023.

³ Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), Monitor Gewalt gegen Frauen, Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland: Erster Periodischer Bericht, Berlin 2024, S. 298.

⁴ Ein Platzverweis wurde in 8% der Fälle erteilt, eine Ingewahrsamnahme erfolgte in 2% der Fälle, Frauenhauskoordinierung, Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2024, abrufbar unter: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/publikationen/frauenhaus-statistik>, S. 39.

Der Gesetzentwurf nimmt – nach wie vor irreführend – Bezug auf das Gewaltschutzkonzept Spaniens (vgl. Bl. 2 d. E.). Dabei bestehen weiterhin wesentliche Unterschiede zwischen dem vorgelegten Gesetzentwurf und dem Modell in Spanien: Dort wird die EAÜ nur in Kombination mit einem umfassenden Gewaltschutzkonzept, das die individuellen Lebensumstände berücksichtigt, als Maßnahme zur effektiven Gefahrenabwehr eingesetzt.⁵ Diese Einschätzung wird von der Polizei vorgenommen, indem jede Anzeige im Integrated Monitoring System for Cases of Gender Violence (VioGén-System) erfasst und innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden des betreffenden Sachverhalts mithilfe standardisierter Formulare neu eingestuft wird. Die Einstufung erfolgt in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Institutionen (u. a. Frauenhäusern), auf deren Basis die jeweilige Schutzmaßnahme angeordnet werden. Die Polizei hat die Pflicht, eine Momentaufnahme zu bewerten (VPR – Police Risk Assessment), und zum anderen eine Prüfung der Entwicklung der Gewalt durchzuführen (VPRE – Police Assessment of Risk Evolution), die auf den Risikoeinschätzungen der Polizei der letzten zwanzig Jahre basiert. Es erfolgt demnach eine datenbasierte Risikoeinschätzung, wie sie in Deutschland auf Grund des Mangels an vergleichbaren Daten gar nicht möglich ist.

In Deutschland muss ein Gewaltschutzantrag gemäß § 1 Abs. 1 GewSchG-E bei den Familiengerichten gestellt werden, die dann in einer Ermessensentscheidung ohne verpflichtende Heranziehung von Analysen anderer Akteur*innen über die EAÜ entscheiden. Eine Beteiligung der Polizei (und weiterer Stellen) ist in § 216b FamFG-E nur als Soll-Vorschrift vorgesehen. Dabei ist die Hinzuziehung von externer Expertise in Gerichtsverfahren deshalb besonders relevant, weil keine Pflicht zur Fortbildung für Richter*innen besteht und die notwendige Expertise für Fälle häuslicher Gewalt momentan nicht flächendeckend vorliegt.⁶

Auf das spanische Konzept geht die Entwurfsbegründung nun zwar genauer ein (vgl. Bl. 40 d. E.), sie verbleibt jedoch in vagen Formulierungen („dem spanischen Vorbild könnte in Deutschland gefolgt werden“, „die gerichtlich vorzunehmende Gefahrenanalyse könnte auch mit der Einschätzung einer multiprofessionell agierenden Stelle einhergehen“, „Einbringung dieser gebündelten Expertise wäre auch in einem deutschen Gewaltschutzverfahren umsetzbar“). Damit verdeutlichen die Verfasser*innen des Entwurfs, dass sie anerkennen, worum es in einem effizienten Gewaltschutzverfahren gehen muss. An der entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung zu diesen Maßnahmen fehlt es jedoch weiterhin. Es bleibt letztlich offen, ob und wie ein Risiko- und Fallmanagement eingeführt werden soll. Gewaltschutzmaßnahmen – und ganz besonders die elektronische Aufenthaltsüberwachung – können aber nur Wirkung entfalten, wenn eine systematische Gefährdungsanalyse und ein Gefahrenmanagement in Form der individuellen Prüfung des Schutz- und Unterstützungsbedarfs der Betroffenen von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sichergestellt sind.

Die u.a. vom djb geäußerte Kritik daran, dass die EAÜ ohne Antrag oder weiteres Zutun der gewaltbetroffenen Person gerichtlich angeordnet werden kann⁷, ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung in Form der Widerspruchsmöglichkeit in § 1a Abs. 1 S. 3 GewSchG-E aufgegriffen worden. In der Begründung zum Gesetzentwurf (Bl. 41 d. E.) heißt es dazu, dass die EAÜ nicht gegen den erklärten Willen der verletzten Person erfolgen darf. Damit trägt die Bundesregierung dem Selbstbestimmungsrecht der antragstellenden Person Rechnung, zugleich bleibt jedoch offen, wie genau die Handhabung in der Praxis ausgestaltet sein soll. Wird der Widerspruch ausdrücklich abgefragt und zu welchem Zeitpunkt

⁵ Vgl. ausführlich Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme zum Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes vom 04.09.2025, S. 5ff.

⁶ DIMR, Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht, Berlin 2024, S. 148ff.

⁷ Vgl. Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme zum Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes vom 04.09.2025, S. 8.

des Verfahrens? Ist sichergestellt, dass antragstellende Personen über ihr Widerspruchsrecht aufgeklärt werden, und zwar barrierefrei? Diese Fragen müssen geklärt und ausgestaltet werden, weil sonst auch die Widerspruchslösung einen Kompromiss darstellt, der letztlich den gewaltbetroffenen Personen nicht nützt.

III. § 1684 Abs. 5 und 6 BGB-E

Begrüßenswert ist die vorgesehene Ergänzung des § 1684 BGB, die das elterliche Umgangsrecht als Problemfeld bei Partnergewalt anerkennt und berücksichtigt. Denn die Umgangsrechte des gewaltausübenden Elternteils sind immer ein Einfallstor für die Fortsetzung von Macht- und Gewaltverhalten in der Paarbeziehung.

Der djb mahnt an dieser Stelle jedoch erneut den weitergehenden Reformbedarf im Kindschafts- und Familienverfahrensrecht an: Zum Schutz Gewaltbetroffener ist unter anderem die gesetzliche Klarstellung notwendig, dass die sog. Wohlverhaltensklausel (§ 1684 Abs. 2 BGB) bei vorangegangener Partnergewalt nicht gilt. Zudem kommt es in diesen Fällen auf die Umkehr der Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 BGB (Umgang mit beiden Elternteilen) an.⁸ Verhält sich ein Elternteil gewalttätig, sollte zunächst nicht von der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit diesem Elternteil ausgegangen werden – das ist inzwischen durch viele Studien belegt.⁹ Auch für das Sorgerechtsverfahren muss gesetzlich klargestellt werden, dass Partnergewalt berücksichtigt werden muss. Deutschland käme damit auch seiner Verpflichtung zur Umsetzung des Art. 31 Istanbul-Konvention nach.

Prof. Dr. Susanne Baer

Präsidentin

Prof. Dr. Anna Lena Götsche

Vorsitzende der Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht

Dilken Çelebi, LL.M.

Vorsitzende Kommission Strafrecht

⁸ Vgl. Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme zu den „Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht“, abrufbar unter: https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st24-05_Eckpunkte_KindschaftsR.pdf.

⁹ MwN GREVIO's (Basis) Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul Konvention - Deutschland, Straßburg 2022, S. 73ff., vgl. ausführlich Meysen (Hg.), Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, 2021, S. 76ff.